

**22.050****Finanzmarktinfrastrukturgesetz.**

**Änderung (Anerkennung
ausländischer Handelsplätze
für den Handel
mit Beteiligungspapieren
von Gesellschaften
mit Sitz in der Schweiz)**

**Loi sur l'infrastructure
des marchés financiers.**

**Modification (Reconnaissance
de plateformes étrangères
pour la négociation
de titres de participation
de sociétés ayant
leur siège en Suisse)**

Erstrat – Premier Conseil

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.12.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

Schmid Martin (RL, GR), für die Kommission: Als Nächstes behandeln wir das Geschäft 22.050, Finanzmarktinfrastrukturgesetz, abgekürzt FinfraG. Es geht um eine Änderung dieses Gesetzes, und dabei soll die Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz geregelt werden.

Der Ständerat ist Erstrat. Der Bundesrat hat die Botschaft am 22. Juni 2022 verabschiedet. Mit dieser Vorlage soll die bisher in einer Verordnung geregelte Massnahme zum Schutz der schweizerischen Börseninfrastruktur ins FinfraG aufgenommen werden.

Um was geht es hier? Sie erinnern sich: 2018 wollte die EU die Schweiz zwingen, den Rahmenvertrag zu unterschreiben. Die EU hat der Schweiz mit dem Auslaufen der Anerkennung der Börsenäquivalenz gedroht, und das wäre für den Finanzplatz Schweiz eine sehr negative Entwicklung gewesen. Auslöser war also der drohende Verlust der Börsenanerkennung. Der Bundesrat hat damals den Spiess umgedreht. Er hat mittels Notrecht, gestützt auf die Bundesverfassung, das gleiche Recht gegenüber der Europäischen Union beschlossen. Im Endeffekt wurde das vom Bundesrat beabsichtigte Ziel erreicht. Trotz der EU-Drohung findet der Handel der schweizerischen Beteiligungspapiere weiterhin in der Schweiz und auf den schweizerischen Börsenplätzen statt. Es handelt sich also um eine Vorlage zum Schutz des schweizerischen Börsenplatzes.

Inzwischen hat sich das Problem mit Grossbritannien gelöst. Grossbritannien ist aus der EU ausgetreten, und der Börsenplatz London konnte wieder anerkannt werden. Bundesrat Maurer hat in der Kommission in Bezug auf Grossbritannien noch darauf hingewiesen, dass der Bundesrat derzeit an einem Abkommen mit Grossbritannien arbeite.

Warum muss jetzt das Parlament tätig werden? Die Massnahme konnte durch den Bundesrat vorerst auf dem Verordnungsweg befristet beschlossen werden. Sie lief aber 2021 aus. Der Bundesrat konnte gestützt auf die Bundesverfassung die Frist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben noch einmal verlängern, sodass jetzt die Schutzmassnahme bis Ende 2025 gilt. Diese Verlängerung war aber nur möglich, weil der Bundesrat dem Parlament innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verlängerung eine Botschaft unterbreitet hat – die Botschaft, die wir heute behandeln. Mit dieser beantragt uns die Landesregierung, die Regelung ohne



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2022 • Siebente Sitzung • 08.12.22 • 08h15 • 22.050
Conseil des Etats • Session d'hiver 2022 • Septième séance • 08.12.22 • 08h15 • 22.050



materielle Änderung gegenüber der Verordnung in ein Gesetz im formellen Sinn zu überführen.

Die vorliegende Regelung, die wir im FinfraG vorsehen wollen, ist auf fünf Jahre befristet. Es besteht aber die zusätzliche Möglichkeit, dass der Bundesrat die Regelung, falls keine Einigung erzielt werden kann, um weitere fünf Jahre verlängern kann. Wie schon erwähnt, geht es bei dieser Vorlage um den Schutz des schweizerischen Börsenplatzes. Wenn dieser Schutz aufgrund von positiven Veränderungen in der EU nicht mehr notwendig ist, kann der Bundesrat die Schutzmassnahme jederzeit wieder aufheben.

Wir können heute befriedigt feststellen, dass sich die damaligen Bedenken gegenüber dem Vorgehen des Bundesrates nicht bewährheit haben: Die europäischen Börsen haben sich an diese Bestimmung gehalten, was im Vorfeld von einigen bezweifelt wurde. Im Ausland wird die schweizerische Lösung akzeptiert und respektiert. Damit steht einer Überführung dieser Regelung ins ordentliche Recht aus Sicht der Kommission nichts mehr im Weg. Es kann hier festgehalten werden, dass dies fast ein einmaliger Akt war, mit dem die Schweiz der EU die Stirn bot. Die Massnahme hat sich für unseren Finanzplatz und unser Land sehr bewährt; ja, sie hat sich deutlich besser bewährt, als man eben annehmen konnte.

Materiell – das habe ich schon erwähnt – wird sich mit der Überführung der Verordnungsbestimmungen ins FinfraG nichts ändern. Wir sind der Überzeugung, dass der Börsenplatz mit dieser Lösung optimal geschützt werden kann, solange es notwendig ist. Wir senden aber auch das richtige Signal an die EU aus: Wir hoffen, dass die Probleme dann einmal gelöst werden können, und wenn das der Fall ist, kann die Regelung auch wieder aufgehoben werden.

In der Kommission war die Vorlage völlig unbestritten. Es gab auch in der Detailberatung keine Anträge.

Die Kommission empfiehlt unserem Rat, einzutreten und den Entwurf genau so zu verabschieden, wie ihn der Bundesrat erlassen hat.

Maurer Ueli, Bundesrat: Das Geschäft, das wir heute behandeln, zeigt ein wenig auf, in welch schwierigem Verhältnis wir teilweise mit der EU stehen bzw. die EU mit uns, wenn Sie so wollen. Die EU liess ja die Börsenäquivalenz, also die Anerkennung der Schweizer Börse, Mitte 2019 auslaufen. Der Bundesrat erliess dann, gestützt auf Artikel 184 der Bundesverfassung, im November 2018 diese Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur, damit sich die Börse auf dieses Szenario vorbereiten kann. Dieses unmittelbar auf die Bundesverfassung abgestützte Konzept, diese Schutzmassnahme, war zu befristen. Die Massnahme lief per Ende 2021 aus. Der Bundesrat konnte sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einmalig verlängern, sodass die Schutzmassnahme nun bis 2025 gilt. Damit die Verlängerung möglich ist, muss er innert sechs Monaten dem Parlament eine Botschaft unterbreiten, was wir hiermit eben machen. Damit diese Schutzmassnahme, die nach wie vor notwendig ist, nicht ersatzlos ausläuft, beantragt der Bundesrat mit dieser Vorlage die Überführung der bestehenden Schutzmassnahme ohne eine materielle Änderung in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz.

Wir können hier rückblickend feststellen, wie das schon gesagt wurde, dass sich diese Massnahme bewährt hat. Es war eine Reaktion auf den Druck der EU. Dieser zierte damals darauf ab, dass die Schweiz den Rahmenvertrag zu unterschreiben hätte. Mit dieser Massnahme ist es gelungen, Gleicher mit Gleichen zu vergelten, wenn Sie so wollen, eben eine gleiche Massnahme zu treffen gegenüber der EU. Das hat sich bewährt, es haben sich alle daran gehalten. Wie schon gesagt wurde, schlagen wir Ihnen mit der Übernahme ins Gesetz vor, dass der Bundesrat diese Massnahme auflösen könnte, sofern die EU die Schweizer Börse wieder als äquivalent beurteilen oder anerkennen würde. Wir gehen immer noch davon aus, dass das einmal möglich sein wird. Es ist daher keine definitive Massnahme. Sie muss aber aufgrund unserer Bestimmungen ins Gesetz überführt werden. Es ist also eine Formalie.

Die Börsenäquivalenz fehlt bis heute, sie ist im Moment auch nicht Bestandteil der Gespräche, die wir mit der EU führen. In

AB 2022 S 1211 / BO 2022 E 1211

den Sondierungsgesprächen ist der Finanzmarktzutritt kein Thema.

In der Zwischenzeit hat sich geändert, dass Grossbritannien nach dem Brexit nicht mehr Teil der EU ist; der Kommissionssprecher hat darauf hingewiesen. Grossbritannien ist aus dem Konzept gefallen. Herr Schmid hat es angetönt: Wir sind mit Grossbritannien im Gespräch für ein bilaterales Abkommen für den Marktzutritt – wegen der Regierungswechsel in Grossbritannien gibt es etwas Verzögerung. Wir werden uns noch vor Weihnachten einmal in London treffen; das Abkommen wird wohl in der ersten Hälfte des nächsten Jahres endgültig abgeschlossen werden können. Wir werden mit Grossbritannien eine wesentlich bessere Verständigung für eine gegenseitige Anerkennung haben, als wir dies mit der EU haben.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten. Es handelt sich um eine Überführung von der Verordnung in das



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2022 • Siebente Sitzung • 08.12.22 • 08h15 • 22.050
Conseil des Etats • Session d'hiver 2022 • Septième séance • 08.12.22 • 08h15 • 22.050



Gesetz, ohne materielle Änderungen. Damit haben wir Gewähr, dass wir die Schweizer Börse, den Schweizer Finanzplatz nach wie vor schützen bzw. gute Rahmenbedingungen schaffen können.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz)

Loi fédérale sur les infrastructures des marchés financiers et le comportement sur le marché en matière de négociation de valeurs mobilières et de dérivés (Reconnaissance de plateformes étrangères pour la négociation de titres de participation de sociétés ayant leur siège en Suisse)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 22.050/5520)

Für Annahme des Entwurfs ... 39 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)